

Beschlussesentwurf 2: Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf § 77 des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) vom 2. Dezember 1984¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 14. Januar 2014 (RRB Nr. 2014/65)

beschliesst:

I.

Der Erlass Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich für das Jahr 2013 vom 4. September 2012²⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Steuerungsgrössen im direkten Finanzausgleich

§ 1 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Mindestzahlung im Finanzausgleich der Kirchgemeinden: Beträge unter 100 Franken werden weder ausbezahlt noch eingefordert.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass Verteilungsschlüssel für die Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Lehrerbesoldungskosten (Verteilungsschlüssel für die Lehrerbesoldungskosten) vom 21. September 1988³⁾ (Stand 1. Januar 2003) wird aufgehoben.

¹⁾ BGS [131.71.](#)

²⁾ BGS [131.715.](#)

³⁾ BGS [126.515.855.11.](#)

[Geschäftsnummer]

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Peter Brotschi
Kantonsratspräsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.